



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2010 (22.10)
(OR. en)**

14975/10

**ENV 697
AGRI 406
DEVGEN 315
PI 120
FORETS 139
ONU 182
PECHE 232
RECH 329**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Betr.: Vorbereitung der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 10) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) (Nagoya, 18.-29. Oktober 2010)
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen, die der Rat (Umwelt) am 14. Oktober 2010 angenommen hat.

**Vorbereitung der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 10)
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)
(Nagoya, Japan, 18.-29. Oktober 2010)
– Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu Land, in Binnengewässern und in den Meeren und der damit verbundenen Ökosystemleistungen sowohl aus ethischen Gründen – Anerkennung der biologischen Vielfalt als ein Wert an sich – als auch für die Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Stabilität, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDG);

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die für 2010 gesetzten Ziele für die biologische Vielfalt maßgeblich zu Problembewusstsein, zur Erzeugung einer Dynamik und zur Einleitung von Maßnahmen zugunsten der biologischen Vielfalt beigetragen haben; jedoch IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht in dem Maße umgesetzt wurden, das erforderlich gewesen wäre, um die Biodiversitätsziele 2010 in der EU und weltweit zu erreichen;

ÄUSSERST BEUNRUHIGT darüber, dass durch menschliches Handeln weiterhin in bislang ungekannter Geschwindigkeit biologische Vielfalt verlorenght, was sich voraussichtlich im Laufe des 21. Jahrhunderts noch weiter beschleunigen und sehr schwerwiegende ökologische, wirtschaftliche, soziale und ethische Folgen haben wird, die sich auf die Lebensqualität der Menschen auswirken und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung unterminieren werden;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Hauptgründe dafür, dass die Biodiversitätsziele 2010 nicht erreicht wurden, vielfältiger Art und gut dokumentiert sind; IN DER FESTEN ÜBERZEUGUNG, dass derzeit die aufgewendeten Mittel nicht ausreichen, um die Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) in vollem Umfang wirksam zu verwirklichen; IN DER FESTEN ÜBERZEUGUNG, dass auf allen Ebenen und in allen relevanten Bereichen dringend koordiniert gehandelt werden muss, um festgestellte Schwächen in Strategie und Umsetzung und sonstige anhaltende Mängel zu beseitigen, die fehlenden Mittel besser zu beziffern und die Optionen für eine bessere und effizientere Nutzung der verfügbaren Mittel auszuloten, damit die Ziele des CBD tatsächlich erreicht werden;

IN KENNTISNAHME UND WÜRDIGUNG des Textes 'Message from Ghent for Biodiversity post-2010', den der belgische Vorsitz der Europäischen Union auf der Konferenz "Biodiversität in einer veränderlichen Welt" vom 8./9. September 2010 vorgelegt hat und in dem politische Optionen für die biologische Vielfalt über das Jahr 2010 hinaus genannt werden;

ERFREUT auch über den politischen Impuls, der von der hochrangigen Tagung über biologische Vielfalt der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 22. September 2010 ausgeht, wodurch zu einem positiven Ergebnis der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 10) über das CBD beigetragen wird;

1. BEKRÄFTIGT die Zusage der EU für eine Verstärkung der Maßnahmen zugunsten der drei Ziele des CBD innerhalb der EU und weltweit; WEIST DARAUF HIN, dass wirksamere Mittel und Wege zur weiteren Intensivierung der Umsetzung des CBD untersucht werden müssen; ERINNERT insbesondere an seine Schlussfolgerungen¹ vom 22. Dezember 2009 und vom 15. März 2010 und die darin vertretenen Standpunkte sowie an die Schlussfolgerungen² des Europäischen Rates vom 25./26. März 2010, in denen die Staats- und Regierungschefs der EU sich auf das langfristige Biodiversitätskonzept (bis 2050) und das Biodiversitätsziel bis 2020 verpflichten, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 15. März 2010 dargelegt sind;
2. WEIST NACHDRÜCKLICH auf die Kernfragen der COP 10 HIN: notwendiges Gleichgewicht zwischen einem ehrgeizigen neuen Strategischen Plan des CBD 2011-2020 und der Verfügbarkeit von Kapazitäten und Ressourcen, um dessen rasche Umsetzung zu bewirken, u.
 - a. durch die Verwirklichung der Strategie für die Mobilisierung der erforderlichen Mittel und die Entwicklung und Anwendung innovativer Finanzierungsmechanismen; Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse, durchgängige Berücksichtigung und sektorale Einbeziehung der biologischen Vielfalt (insbesondere in den Finanz- und Wirtschaftssystemen); Stärkung von Synergien zwischen Klimawandel-, Wüstenbildungs- und Biodiversitätsstrategien sowie Notwendigkeit, Einvernehmen über ein sinnvolles Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile (ABS-Protokoll) zu erzielen;

¹ Dok. 17785/09 und 7536/10.

² Dok. 7/10.

I. Strategischer Plan 2011 – 2020

3. BEKRÄFTIGT erneut das übergeordnete Ziel der EU, dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 Einhalt zu gebieten und biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen so weit wie möglich wiederherzustellen und gleichzeitig noch mehr zur Abwendung des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt beizutragen; BEGRÜSST die Fortschritte, die auf der dritten Tagung der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Umsetzung des CBD (Nairobi (Kenia), 24.-28. Mai 2010) im Hinblick auf den Strategischen Plan des CBD erzielt wurden;
4. BETONT, dass die wichtigsten Prioritäten der EU zum Ausdruck kommen müssen; dies gilt insbesondere für die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt und die verbesserte Integration in alle relevanten Bereiche, die Anerkennung des Wertes der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen und die Wiederherstellung der Ökosysteme, damit die lebenswichtigen Leistungen auch weiterhin erbracht werden;
5. IST SICH DER TATSACHE BEWUSST, dass eine kohärente und kooperative Beschlussfassung und Umsetzung auf lokaler, subnationaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene gestärkt werden müssen, und BETONT in diesem Zusammenhang, dass die künftige EU-Strategie zur biologischen Vielfalt und die nationalen Strategien und Aktionspläne der Mitgliedstaaten zur biologischen Vielfalt den auf der COP 10 gefassten einschlägigen Beschlüssen Rechnung tragen und verschiedene politische Bereiche einbeziehen müssen, als Zeichen für das unverminderte Engagement der EU im Kampf gegen den Verlust an biologischer Vielfalt und als Beitrag zur Umsetzung des auf der COP 10 zu vereinbarenden globalen Rahmens;
6. ERMUTIGT ferner die Vertragsparteien – unter Betonung der Notwendigkeit einer nationalen Eigenverantwortung für Maßnahmen zur Umsetzung des CBD –, konkrete, durchführbare und kosteneffiziente Maßnahmen zu ergreifen und die maßgeblichen Akteure und Sektoren zu bestimmen und mit diesen zusammenzuarbeiten, damit der neue Strategische Plan in seiner auf der COP 10 anzunehmenden Fassung umgesetzt werden kann; BETONT, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass eine über das CBD hinausgehende Eigenverantwortung für das Konzept, den Auftrag und die Ziele des Strategischen Plans entsteht, und FORDERT alle relevanten Institutionen und Organisationen sowie ihre Mitglieder und die einschlägigen Akteure AUF, die Umsetzung des Strategischen Plans des CBD in den entsprechenden Bereichen u. a. durch die Annahme geeigneter Ziele und Strategien zu fördern;

7. WEIST DARAUF HIN, dass das CBD in eine Phase verstärkter Umsetzung eintreten muss; UNTERSTREICHT, dass es hierzu eines ehrgeizigen wissenschaftlich fundierten Strategischen Plans für den Zeitraum 2011-2020 bedarf, der einen klaren logischen Rahmen mit allgemeinen Zielen, strategischen, messbaren, erreichbaren, realistischen und fristgebundenen spezifischen Zielen und damit verbundenen Indikatoren vorgibt und in dem die Instrumente und Mittel skizziert sind, die benötigt werden, um den festgelegten Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen Maßnahmen zügig umzusetzen; SETZT SICH aktiv dafür EIN, dass entscheidende, konkrete politische Maßnahmen, die durch einen solchen Plan ausgelöst werden, gefördert werden und dass diesem Plan für die Mobilisierung der Mittel zu deren Umsetzung und für die Überwachung der Fortschritte eine Schlüsselbedeutung zukommen wird;
8. ERKENNT AN, dass es für das Gleichgewicht zwischen einem ehrgeizigen Strategischen Plan und der Verfügbarkeit von Kapazitäten und Mitteln zu dessen Umsetzung erforderlich ist, dass sich die biologische Vielfalt besser in den nationalen, regionalen und lokalen Entscheidungsprozessen sowie in damit verbundenen Prozessen auf globaler Ebene niederschlägt;

II. *Mobilisierung der Mittel*

9. WEIST DARAUF HIN, dass es für die Umsetzung eines wirksamen strategischen Rahmens für den Schutz der biologischen Vielfalt in der Zeit nach 2010 und eines neuen Strategischen Plans des CBD erforderlich ist, entsprechend mehr Mittel aufzubringen und dafür auf alle in Frage kommenden öffentlichen Quellen zurückzugreifen, sowie auf mehr Mittel aus privaten Quellen, einschließlich innovativer Finanzierungsmechanismen, wobei sowohl die wichtigsten Akteure einbezogen als auch die Leitlinien für den Finanzierungsmechanismus der Globalen Umweltfazilität (GEF) des CBD überarbeitet und der Dialog mit diesem vertieft werden sollten; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die erfolgreiche fünfte Auffüllung der Mittel, einschließlich der Einigung über eine Reform der GEF zur Stärkung der Eigenverantwortung der Länder und zur Erweiterung des Spielraums für größere Synergien zwischen Übereinkommen, und WEIST ERNEUT auf die EU-Zielquote für den Anteil öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA) am Bruttonationaleinkommen (BNE), die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16./17. Juni 2005³ festgelegt ist, HIN;

³ Dok. 10255/1/05 REV 1.

10. BETONT, dass auf der COP 10 der auf der COP 9 eingeleitete Prozess für eine nachhaltige Kapazität und angemessene Finanzierung verstärkt werden muss und dass die vorhandenen Mittel effizient und wirksam für die Umsetzung der drei Ziele des CBD genutzt werden müssen, indem insbesondere Ziele und Indikatoren für die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln ausgearbeitet werden, mögliche Mechanismen geprüft werden, die Integration des Schutzes der biologischen Vielfalt in Wirtschaftssysteme auf der Grundlage einer verstärkten Wissensbasis – beispielsweise durch die Ergebnisse der Studie über die Ökonomie von Ökosystemen und der Biodiversität (The Economics of Ecosystems and Biodiversity, TEEB) und die künftige Arbeit der zwischenstaatlichen Plattform für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen – gefördert und Möglichkeiten im Rahmen anderer Prozesse, einschließlich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), und der Finanzierung im Zusammenhang mit der Kopenhagener Klimavereinbarung genutzt werden;
11. HEBT HERVOR, dass der Dialog mit allen relevanten Akteuren, einschließlich des Privatsektors, fortgesetzt werden muss, um innovative Mechanismen zu ermitteln, mit denen zusätzliche Mittel für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen freigesetzt und bestehende Mittel wirksamer und zielgerichteter genutzt werden können; UNTERSTÜTZT die Ausarbeitung neuer und verbesserter Instrumente zur Finanzierung des Erhalts und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der Wiederherstellung der Ökosysteme, indem die Ausarbeitung tragfähiger Finanzierungspläne unter Nutzung innovativer Finanzierungsmechanismen sowohl für die öffentliche als auch für die private Finanzierung – beispielsweise die Reform, Beseitigung und Umwidmung von Subventionen, die der biologischen Vielfalt schaden, Zahlungen für Ökosystemleistungen, die weitere Nutzung der Life-Web-Initiative und der EU-Initiative zu Wirtschaft und biologischer Vielfalt und die Entwicklung anderer innovativer Mechanismen zur Mobilisierung von Finanzierungsmitteln des Privatsektors – gefördert wird;
12. IST SICH BEWUSST, wie wichtig es ist, mit dem neuen Strategischen Plan die Dynamik über 2010 hinaus zu erhalten und alle Vertragsparteien bei der Einhaltung ihrer Zusagen zu unterstützen;
13. RUFT die Kommission AUF, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterhin über die Höhe der Mittel Bericht zu erstatten, die für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowohl innerhalb der EU als auch auf globaler Ebene eingesetzt werden, damit Bemühungen gewürdigt und Finanzierungsmöglichkeiten gefördert werden können;

III. *Einbeziehung in relevante Sektoren – TEEB*

14. ERKENNT AN, dass das Problem des anhaltenden Verlusts an biologischer Vielfalt und damit verbundenen Ökosystemleistungen angesichts seiner weitreichenden Konsequenzen für den sozialen Wohlstand und die nachhaltige Entwicklung ein zentrales Anliegen der politischen Entscheidungsträger und der Gesellschaft sein muss; VERPFLICHTET sich, Überlegungen zur biologischen Vielfalt in die Ausarbeitung und Umsetzung anderer relevanter Programme und politischer Strategien einzubeziehen; dies schließt eine größtmögliche Verringerung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und wenn möglich einen Nutzen für die biologische Vielfalt in allen relevanten Politikbereichen ein – insbesondere den Politikbereichen auf nationaler und auf EU-Ebene, in denen es um die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und die Steuerung der Bodennutzung geht, also Bereichen wie Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau und Energie sowie Raumordnung, Verkehr, Tourismus, Handel und Entwicklung; FORDERT, dass diese Sektoren und die entsprechenden Akteure sich stärker engagieren, tätig werden, Verantwortung übernehmen und sich aktiv beteiligen;
15. IST DER ANSICHT, dass die EU sich in den einschlägigen Foren für eine umfassende Anwendung von Maßnahmen wie den in dem Aktionsplan zur Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)⁴ genannten in allen Ländern und Regionen einsetzen sollte als einem Mittel zur Förderung der verantwortungsvollen Verwaltung und Rechtsdurchsetzung im Forstsektor, zur Unterstützung der Lebensgrundlagen im ländlichen Raum und zur Verbannung illegal geschlagenen Holzes und daraus hergestellter Erzeugnisse von den einheimischen und internationalen Märkten, und dies so bald wie möglich, und UNTERSTREICHT die in der EU in diesem Bereich erzielten Fortschritte, wie z.B. die neue EU-Holzverordnung⁵, in dem Bewusstsein, dass damit die Verpflichtung eingegangen wird, illegal geschlagenes Holz gänzlich von den EU-Märkten zu verbannen, und dass dieser Schritt bei der Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt eine wichtige Rolle spielt;
16. BEGRÜSST die Arbeit der TEEB und ihren bedeutenden Beitrag zu neuen Erkenntnissen über die wirtschaftlichen Aspekte von biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen und ihrem besseren Verständnis; IST SICH BEWUSST, dass biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen häufig unterschätzt werden oder auf Gleichgültigkeit stoßen und ihre Werte nur beschränkt in nationalen Strategien und Programmen, etwa in Systemen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, berücksichtigt werden, was eine wesentliche Ursache der gegenwärtigen Krise bei der biologischen Vielfalt darstellt;

⁴ KOM (2003) 251 endg.

⁵ Dok. 14222/2/10 REV 2 + ADD 1, PE-CONS 33/10: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.

17. ERKLÄRT daher ERNEUT, dass in die Systeme der nationalen Rechnungsführung, in das System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen und in einschlägige politische Entscheidungsprozesse eine Bewertung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission über die Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sozialen Fortschritts aufgenommen werden muss;
18. BETONT, dass der Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen weiter in gegenwärtige und künftige EU-Politiken und Finanzierungsinstrumente integriert werden sollten; VERPFLICHTET sich, zum Nutzen der biologischen Vielfalt in den relevanten Sektoren positive Anreize und Reformen aktiv zu fördern und schädliche Subventionen zu beseitigen oder umzuwidmen, und INTENSIVIERT die Unterstützung von Initiativen für die Einbeziehung ökonomischer Aspekte und Bewertungen der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in alle relevanten politischen Konzepte und Sektoren als grundlegenden Beitrag zur Erfüllung der Zusagen zum Schutz der biologischen Vielfalt;
19. IST SICH der Auswirkungen von internationalen, nationalen und regionalen Verbrauchs- und Produktionsmustern auf die biologische Vielfalt BEWUSST; STREBT insbesondere durch die Arbeit zur Ressourceneffizienz im Rahmen der Strategie "Europa 2020" eine Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks der EU in Bezug auf die biologische Vielfalt AN und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten und die Kommission, ausgehend von den Erkenntnissen der TEEB-Studie spezifische kosteneffiziente Optionen zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen auf nationaler und europäischer Ebene sowie weltweit zu entwickeln;

IV. Zusammenspiel der Übereinkommen

20. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, für größere Synergien und für eine stärkere internationale umweltpolitische Steuerung im Rahmen biodiversitätsbezogener multilateraler Umweltübereinkommen zu sorgen, und zwar im Rahmen der vorhandenen Mittel, und unterstützt gegebenenfalls gemeinsame Arbeitsprogramme zu Themen von gemeinsamem Interesse im Hinblick auf eine kohärentere, kooperativere, wirksamere und kosteneffizientere Umsetzung und als einen wesentlichen Beitrag zur Minderung des Klimawandels, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel; BETONT ferner, dass die Vertragsparteien stärkere Vorgaben machen müssen, um die Effizienz der Verbindungsgruppe zur biologischen Vielfalt⁶ zu verstärken, und HEBT HERVOR, dass die Kohärenz zwischen den Zielen des Strategischen Plans des CBD für 2011-2020 und anderen relevanten in internationalen und regionalen Übereinkommen festgelegten Zielen sowie den Zielen einschlägiger VN-Einrichtungen gewährleistet werden muss, um eine verstärkte Umsetzung der einschlägigen Beschlüsse dieser Stellen zu fördern;
21. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass eine engere Verbindung zwischen den drei Übereinkommen von Rio⁷ von allergrößter Bedeutung ist, um die im Rahmen des CBD, des VN-Klimaübereinkommens (UNFCCC) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) festgelegten Ziele sowie die Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen; BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig gegebenenfalls umfassende, auf Ökosystemen fußende politische Ansätze sind, die die Herausforderungen von biologischer Vielfalt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Wüstenbildung, Bodenverschlechterung, Ernährungssicherheit, Armutsbekämpfung und nachhaltiger sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung in sich vereinen;

⁶ Der Verbindungsgruppe zur biologischen Vielfalt gehören die Leiter der Sekretariate der sechs Übereinkommen über die biologische Vielfalt an: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Übereinkommen über Feuchtgebiete (Übereinkommen von Ramsar), Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

⁷ CBD, UNFCCC und UNCCD.

22. HEBT ferner die Möglichkeiten HERVOR, die die 10. Konferenz der Vertragsparteien des CBD und die 16. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC bieten, um in Fragen wie der Entwicklung und Umsetzung ausgehandelter Schutzmaßnahmen für die biologische Vielfalt und die Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften im Rahmen des REDD+⁸ eine bedeutende Zusammenarbeit und Fortschritte zu bewirken und mögliche Verbindungen zu Biodiversitätsverpflichtungen im Rahmen des Strategischen Plans des CBD herzustellen, und STELLT DIE NACHDRÜCKLICHE FORDERUNG AN das CBD und seine Vertragsparteien, einen aktiven Beitrag zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die biologische Vielfalt im Rahmen des REDD+ zu leisten und damit eine entscheidende Gelegenheit für eine Zusammenarbeit zwischen dem CBD und dem UNFCCC zu nutzen;
23. BEKRÄFTIGT das Minderungs- und Anpassungspotenzial von resistenten Feuchtgebieten, Ozeanen, Wäldern, Böden, Torfmooren und Grünland und anderen Ökosystemen; STELLT FEST, dass sich durch Erhalt, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung dieser Ökosysteme oft eine Senkung der Kohlendioxidemissionen, die Bindung von Kohlendioxid und eine Steigerung des Anpassungspotenzials erreichen lassen, und BETONT, dass gegebenenfalls zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel auf Ökosystemen fußende Ansätze zusätzlich zu technischen Ansätzen entwickelt und angewandt werden müssen;
24. BEGRÜSST, dass die Vertragsparteien der anderen Übereinkommen von Rio aufgefordert werden, mit dem CBD bei der Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten zusammenzuarbeiten, und ERKENNT insbesondere die Notwendigkeit AN, Kohärenz und gegenseitige Unterstützung auf allen Ebenen sicherzustellen, einschließlich durch Mechanismen wie die Gemeinsame Verbindungsgruppe⁹;
25. BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Bemühungen anderer verwandter multilateraler Umweltvereinbarungen – sowohl globaler als auch regionaler Vereinbarungen – zur Stärkung des Erhalts und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen;

⁸ REDD = Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung in Entwicklungsländern; REDD+ geht über die Entwaldung und Waldschädigung hinaus und bezieht sich auch auf die Rolle der Erhaltung, der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und ihrer besseren Nutzung als Kohlendioxidspeicher.

⁹ Die Gemeinsame Verbindungsgruppe umfasst die Sekretariate der drei Übereinkommen von Rio.

V. *Zugang zu Ressourcen und Vorteilsausgleich*

26. VERWEIST ERNEUT auf die Notwendigkeit der Transparenz, der Rechtssicherheit und der Berechenbarkeit beim Zugang zu genetischen Ressourcen und zu dem mit genetischen Ressourcen verbundenen traditionellen Wissen sowie bei der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus deren Nutzung ergebenden Vorteile; BEKRÄFTIGT daher, dass die EU sich dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über ein substantielles ABS-Protokoll auf der 10. Tagung der CBD-Vertragsparteien verpflichtet fühlt;
27. HEBT HERVOR, dass dieses ABS-Protokoll
- die Arbeit der einschlägigen internationalen Organisationen und die entsprechenden Übereinkünfte – wie WHO¹⁰, IPPC¹¹ und OIE¹² – nicht beeinträchtigen darf, wobei Pathogene weiterhin in den Geltungsbereich des ABS-Protokolls fallen;
 - Offenlegungsvorschriften enthalten kann, sofern sich diese auf Transparenzmaßnahmen beschränken;
 - das mit genetischen Ressourcen verbundene traditionelle Wissen angemessen berücksichtigen sollte, um - vorbehaltlich der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und verwandter Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften - gemäß dem Beschluss IX/12 der Konferenz der Vertragsparteien die Bestimmungen des Artikels 15 und des Artikels 8 Buchstabe j des CBD wirksam umzusetzen;
 - mit Blick auf eine stärkere gegenseitige Unterstützung eine klar umrissene Beziehung zwischen dem ABS-Protokoll und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, etwa dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA), schaffen sollte;
 - den genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und der wechselseitigen Abhängigkeit von diesen genetischen Ressourcen Rechnung tragen sollte, um weltweit Ernährungssicherheit zu erreichen;
28. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass in dem ABS-Protokoll keine rückwirkende Anwendung vorgesehen werden sollte;

¹⁰ Weltgesundheitsorganisation.

¹¹ Internationales Pflanzenschutzübereinkommen.

¹² Weltorganisation für Tiergesundheit.

29. HEBT HERVOR, dass das ABS-Protokoll einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der drei Ziele des CBD darstellen wird, und IST daher DER ANSICHT, dass das ABS-Protokoll und seine künftige Entwicklung und Umsetzung als integraler Bestandteil des CBD-Prozesses zu betrachten sind;

VI. *Einrichtung einer zwischenstaatlichen wissenschaftspolitischen Plattform für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen (IPBES)*

30. BEKRÄFTIGT, dass wissenschaftliche Schlüsselinformationen zu ermitteln und zusammenzufassen und Bemühungen zu fördern sind, um Erkenntnisse über biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen und über die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen ihres Verlusts zu gewinnen und auszutauschen, die notwendig sind, um das Verständnis der Öffentlichkeit zu verbessern und sachkundigere Entscheidungen zum Schutz der Natur und der Ökosysteme zu bewirken, von denen die Wirtschaft und das Wohlergehen der Menschheit abhängen; BEGRÜSST das Ergebnis der dritten Ad-hoc-Tagung der Regierungen und Interessenvertreter über die IPBES vom 7. bis 11. Juni 2010 in Busan, Republik Korea;
31. BETONT, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen bis Ende 2010 Einvernehmen über eine Resolution zur Einrichtung einer IPBES erzielt und deutlich vorgibt, welche Schritte als nächstes im Hinblick auf eine erste Tagung des IPBES-Plenums im Jahr 2011 zu ergreifen sind;

VII. *Geschützte Meeresgebiete*

32. BETONT ERNEUT, dass Maßnahmen zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in allen Meeresgebieten gefördert werden müssen, und UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ein globales Verzeichnis schutzbedürftiger ökologisch und biologisch bedeutsamer Meeresgebiete zu erstellen; dies wäre ein wichtiger Schritt zur Förderung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des für 2012 festgelegten Ziels zum Schutz der Meeresgebiete, das auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 vereinbart wurde, und stünde im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) und dessen Durchführungsvereinbarungen.